

Satzung für das Jugendamt des Kreises Offenbach

im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

vom 20.12.2003

in der Fassung der Änderung vom 26.05.2021

Aufgrund der §§ 70 ff SGB VIII (KJHG) in der Fassung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729), des Hess. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) in der Fassung vom 25.03.1996 (GVBl. I S. 122) ersetzt durch das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) und der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) wird die Satzung für das Jugendamt des Kreises Offenbach in der Fassung des Beschlusses der Kreistages vom 12. November 2003 zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 26. Mai 2021 wie folgt erlassen:

§ 1

1. Die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung gemäß SGB VIII – KJHG – und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch - HKJGB - obliegt dem Jugendamt des Kreises Offenbach.

2. Das Jugendamt des Kreises Offenbach gewährleistet insbesondere:

- a) Die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 – 41 KJHG,
- b) die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 – 60 KJHG, soweit nicht der überörtliche Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig ist,
- c) die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung nach den §§ 79 – 81,
- d) Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, für die er aufgrund anderer Gesetze oder Rechtsverordnung zuständig ist,
- e) sonstige Aufgaben, die ihm übertragen wurden.

§ 2

1. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

2. Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamts richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 70 und 71 KJHG und des § 6 HKJGB.

§ 3

Der Jugendhilfeausschuss berät frühzeitig alle die Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien betreffenden Planungs- und Entwicklungsvorhaben im Kreis Offenbach. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden. Er hat ferner das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

§ 4

Die Zahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 71 Abs. 1 KJHG wird auf 25 stimmberechtigte Mitglieder festgesetzt. Weitere beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an. Für die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder sind Stellvertreter zu benennen.

I. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. das für den Arbeitsbereich Jugendhilfe zuständige Mitglied des Kreisausschusses als Beauftragte (r) des Landrats/der Landrätin,

2. vierzehn Mitglieder des Kreistags oder in der Jugendhilfe erfahrene Personen, die vom Kreistag zu wählen sind,

3. vier Personen der im Kreis Offenbach tätigen Jugendverbände, die auf gemeinsamen Vorschlag der Jugendverbände (soweit ein Kreisjugendring besteht, auf Vorschlag des Kreisjugendrings) vom Kreistag zu wählen sind,

4. vier Personen, die auf gemeinsamen Vorschlag der im Kreis tätigen anerkannten Träger der freien Wohlfahrtspflege vom Kreistag zu wählen sind,

5. zwei Personen, die auf Vorschlag der regionalen Liga der Wohlfahrtsverbände aus den sonstigen anerkannten kreisweit arbeitenden Trägern der freien Jugendhilfe durch den Kreistag zu wählen sind.

II. Der Kreistag wählt auf Vorschlag der nachfolgenden Institutionen und Verbänden die beratenden Mitglieder. Folgende Organisationen können jeweils ein beratendes Mitglied vorschlagen:

1. ein Arzt/eine Ärztin des Fachdienstes Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum,

2. je ein/e Vertreter/in der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde und der islamischen Gemeinden und Kulturvereine,

3. auf gemeinsamen Vorschlag ein/e Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter/in, der für den Kreis Offenbach zuständigen Amtsgerichte,

4. ein/e Vertreter/in der der Arbeitsagentur und der Pro Arbeit – Kreis Offenbach,

5. ein/e Vertreter/in des DGB,

6. ein/e Vertreter/in des Landessportbundes oder Sportkreises für die Region

7. der/die Jugendkoordinator/in des Polizeipräsidiums,

8. ein/e Vertreter/in der Kreisschülerversammlung,

9. eine Vertreterin des Frauenbüros,

10. ein/e Vertreter/in des Staatl. Schulamtes,

11. ein/e Vertreter/in der Behindertenverbände auf Vorschlag der Arbeitsgruppe der Behindertenselbsthilfegruppen,

12. ein/e Vertreter/in des Ausländerbeirates,

13. ein/e Vertreter/in der Suchthilfe,

14. ein/e Vertreter/in des Fachdienstes Schule,

15. ein/e Vertreter/in des Fachdienstes Integrationsbüro

Der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung bestimmte Person ist gemäß § 71 Abs. 5 SGB VIII i. V. m. § 6 Abs. 5 HKJGB beratendes Mitglied.

III. Der Jugendhilfeausschuss kann sachkundige Personen bei Bedarf hinzuziehen.

Für die Wählbarkeit der Mitglieder sowie der stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß HKJGB. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

§ 5

1. Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen. Darüber hinaus ist er auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht dem Wohl der Allgemeinheit berechnete Interessen einzelner oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen.

2. Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch die Landrätin oder durch den Landrat oder die zur Vertretung beauftragte Person.

3. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach seiner Neubildung aus ihrer Mitte den/die Vorsitzenden/e und sein/e Stellvertreter/in. Für Wahlen gilt § 55 HGO entsprechend. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden führt der Landrat bzw. die Landrätin oder die zur Vertretung beauftragte Person den Vorsitz.

Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Das gleiche gilt für ihre/n bzw. seine/n Stellvertreter/in.

4. Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung die §§ 53 und 54 HGO.

5. Der Jugendhilfeausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Der Jugendhilfeausschuss setzt zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit Fachausschüsse ein.

Fachausschüsse werden gebildet:

1. Für Aufgaben der Jugendarbeit und Jugendförderung
- Fachausschuss Jugend -

2. Bei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuss zwecks Vor- oder Aufbereitung bestimmter Sachthemen auf Dauer oder auf Zeit weitere Fachausschüsse bilden.

Die Fachausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion.

Ihre Arbeitsaufträge werden durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 7

1. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt. Sie müssen diesem nicht angehören.
2. Die Zahl der Mitglieder der Fachausschüsse wird vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Sie soll die Zahl zehn nicht übersteigen.
3. In den Fachausschüssen haben die Jugendverbände und die freien Träger der Wohlfahrtspflege Anspruch auf mindestens 50% der Sitze.
4. Der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes oder ein von ihm/ihr zu benennenden Vertreter/in ist Mitglied eines jeden Fachausschusses.
5. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.
6. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

§ 8

1. Alle Mitglieder der Fachausschüsse sind stimmberechtigt. Sie wählen ihre/n Vorsitzende/n und ihre/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte. Der/die Vorsitzende soll Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein.
2. Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Für Wahlen gilt § 55 HGO entsprechend.

§ 9

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

§ 10

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seine Fachausschüsse üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 18 HKO aus und erhalten eine Entschädigung gemäß der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des Kreises.

§ 11

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Vertretungskörperschaften und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 12

Die Satzung sowie ihre Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.